



Stockstadt, Mai 2022

## Informationen zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) und Verordnung (EU) 2019/1021 (POP-VO)

Unser Unternehmen nimmt die uns gestellten Aufgaben in Bezug auf die Thematik „Product Compliance“ und speziell die Anforderungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) 2019/1021 mit Priorität wahr. Die Markt- und Verkehrsfähigkeit unserer Produkte steht im Mittelpunkt der Betrachtung. Hierbei werden wir auch durch unser externes Beratungsunternehmen, die assesso AG, unterstützt.

Wir sind uns als Verarbeiter und Händler innerhalb der Lieferkette unserer Pflichten hinsichtlich der REACH-VO und der POP-VO bewusst und berücksichtigen stets gesetzliche Vorschriften.

Die GUNOLD GmbH unterliegt keinerlei Registrierungsverpflichtungen von Stoffen, da diese von Lieferanten bzw. den vorgeschalteten Akteuren zu erfüllen sind. Hinsichtlich der von außerhalb der EU bezogenen Erzeugnisse stellen wir fest, dass keine Exposition von Stoffen beabsichtigt ist und insofern ebenfalls keine Registrierungsspflichten indiziert sind. Die Konformität und Verfügbarkeit der Produkte hinsichtlich der REACH-VO ist somit gewährleistet. Entsprechende Sicherheitsdatenblätter für Gemische bzw. Informationsblätter für Erzeugnisse liegen vor und können jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der Kommunikation nach Art. 33 REACH-VO können wir feststellen, dass in Bezug auf die gelieferten Produkte und deren Verpackung aufgrund von Informationen der Vorlieferanten nach heutigem Kenntnisstand keine Notifikation von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) aus der Kandidatenliste zu Anhang XIV der REACH-VO geboten ist. Diese Liste wird dynamisch erweitert. Daher können wir nur auf die derzeit aufgenommenen Stoffe Bezug nehmen.

Die aktuelle Fassung der Kandidatenliste finden Sie unter: <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Zudem führt unser Unternehmen in regelmäßigen Abständen Lieferantenbefragungen durch, so dass auch künftig Informationen über Stoffe, welche eine Aufnahme in Anhang XIV REACH-VO, respektive der sog. Kandidatenliste erfahren, rechtzeitig durch die Lieferanten weitergeleitet werden. Hierdurch ist gewährleistet, dass unsere Kunden unverzüglich über notwendige Informationen zu sehr besorgniserregenden Stoffen informiert werden.

Darüber hinaus können wir Ihnen bestätigen, dass die für unsere Produkte relevanten Anforderungen, welche sich aus Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und aus der Verordnung (EU) 2019/1021 (POP) ergeben, erfüllt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Stoffverbote/-beschränkungen werden von uns eingehalten.